**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser auf der Fl.-Nr. 154, Gemarkung Ulbering, Gemeinde Wittibreut für die Wasserversorgung des gemeindlichen Schwimmbades sowie für die Bewässerung des Sportplatzes Ulbering**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Wittibreut hat mit Schreiben vom 09.07.2022 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme (Brauchwasser in Trinkwasserqualität und Nicht-Trinkwasserqualität) aus dem Tiefbrunnen (Bohrbrunnen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 154 der Gemarkung Ulbering, Gemeinde Wittibreut mit einer jährlichen Entnahmemenge von 6.000 m³ beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige auf grundwasser-abhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 08.07.2024**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy